

# Reglement über die Finanzierung von Energieproduktionsanlagen

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 25. Juni 2013.
  - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Juli bis 5. August 2013.
  - In Anwendung ab 1. Januar 2013.
  - Änderungen vom 21. Dezember 2022.
  - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Januar bis 1. März 2023.
  - In Anwendung ab 1. Januar 2023.



**mosnang**

dreien libingen mühlrüti

Der Gemeinderat Mosnang erlässt in Anwendung von Art. 3 und Art. 23 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Finanzierung von Energieproduktionsanlagen, welche die Gemeinde auf eigene Rechnung erstellt und betreibt.
Grundsatz	Art. 2 <sup>1</sup> Erstellung und Betrieb von Energieproduktionsanlagen werden als Spezialfinanzierung gemäss Kontenrahmen des geltenden Rechnungslegungsmodells für st. gallische Gemeinden geführt. Der Gemeinderat oder die Bürgerschaft kann im Einzelfall beschliessen, dass eine Energieproduktionsanlage nicht als Spezialfinanzierung geführt werden muss. Aufwand und Ertrag werden in der Gemeindebuchhaltung pro Anlage separat ausgewiesen. Das investierte Kapital wird zum festgelegten Zinssatz für interne Verrechnungen der Gemeinde verzinst.
Verwendung Jahreserfolg	Art. 3 <sup>1</sup> Der Jahreserfolg wird gemäss den Grundlagen des geltenden Rechnungslegungsmodells in die Spezialfinanzierung eingelegt, respektive daraus bezogen.
Reservebildung	Art. 4 <sup>1</sup> Ein allfälliges Reservekapital in der Spezialfinanzierung ist zweckgebunden. Das Reservekapital wird zum festgelegten Zinssatz für interne Verrechnungen der Gemeinde verzinst.
Vollzugsbeginn	Art. 5 <sup>1</sup> Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

**Politische Gemeinde Mosnang**  
Im Namen des Gemeinderates

Renato Truniger  
Gemeindepräsident

Roland Schmid  
Ratsschreiber

<sup>1</sup> geändert 21. Dezember 2022